

**STADT GÜGLINGEN**  
**Tagesordnungspunkt Nr. 7**  
**Vorlage Nr. 42/2014**  
**Sitzung des Gemeinderates**  
**am 08.04.2014**  
**-öffentlich-**  
700.30:0004

## **Abwassersatzung**

### 2. Änderung

Anlass für die 2. Änderung der Abwassersatzung sind Ergänzungen bei den Regelungen des

**1) § 30 (Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt),**

§ 30 der Abwassersatzung regelt die Ermittlung des Nutzungsmaßstabes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt. Neben den in Abs. 1 und 2 geregelten First- und Traufhöhen bezogen auf die max. Gebäudehöhe gibt es auch noch Regelungen in Bebauungsplänen, die die First- und Traufhöhe auf die EFH (Erdgeschossfußbodenhöhe) festsetzen. zur Ermittlung des Nutzungsmaßstabes in diesen Fällen werden zwei weitere Sätze eingefügt.

**2) klarstellende Regelung in § 43 Abs. 5 (Abwassergebühren und – beiträge als öffentliche Last)**

Kommunale Abgaben (Wasserversorgungs- und Abwassergebühren) ruhen gem. § 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG als öffentliche Last auf dem Grundstück. In den seitherigen Mustersatzungen ging der Gemeindetag davon aus, dass es einer expliziten Satzungsregelung nicht bedarf, da sich der Status bereits aus dem KAG ergibt.

Im Zuge der Anmeldung von offenen Wasserversorgungs- und Abwassergebühren im Rahmen von Zwangsversteigerungsverfahren gab es bei den Amtsgerichten immer wieder Probleme mit der Anerkennung dieser Forderungen als öffentliche Last. Der Gemeindetag empfiehlt deshalb in die Satzungen eine klarstellende Regelung aufzunehmen.

Da Gebührengegenstand das Grundstück und Gebührenschuldner der Grundstückseigentümer bzw. dinglich Berechtigte ist, geht der Gemeindetag davon aus, dass durch die Aufnahme in den Satzungen die Wasser- und Abwassergebühren in Zwangsversteigerungsverfahren ohne Weiteres als öffentliche Lasten anerkannt werden.

Zur Klarstellung wird in § 43 der Abwassersatzung der Stadt Güglingen deshalb ein neuer Absatz 5 eingefügt, alles andere bleibt unverändert.

**3) § 41 Abs. 2 – Nachweisführung über nicht eingeleitete Abwassermengen**

Nach der Entscheidung des VGH Baden-Württemberg bleiben Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlich Kanalisation eingeleitet werden, bei der Bemessung der abwassergebühren in vollem Umfang unberücksichtigt. Dieser Nachweis ist dann erbracht, wenn die Ermittlung über einen separaten Wasserzähler erfolgt.

Für diese Zwischenzähler gibt es grundsätzlich zwei Varianten:

- a) Eigenverantwortlicher Einbau durch den Grundstückseigentümer  
Der Zwischenzähler steht im Eigentum des Grundstückseigentümers und ist von ihm zu unterhalten, d.h. Bestimmungen über die Eichung, Plombierung usw. sind einzuhalten. Der Einbau, Austausch usw. ist der Gemeinde anzuzeigen.
- b) Einbau des Zwischenzählers durch die Gemeinde  
Bei dieser Variante steht der Zähler im Eigentum der Gemeinde und wird von dieser eingebaut und unterhalten.

In der bisher gültigen Satzung ist enthalten, dass der Grundstückseigentümer für diesen Zwischenzähler verantwortlich ist. Die Praxis hat gezeigt, dass mit dieser Regelung diverse Schwierigkeiten verbunden sind, die damit anfangen, dass der Einbau dieser Zwischenzähler bei der Verwaltung nicht gemeldet wird und nach Jahren noch die Absetzung der Abwassergebühren beantragt wird, bis hin zur Verwendung nicht geeichter oder verplombter Zähler.

Um hier eine rechtlich eindeutige Linie fahren zu können, schlägt die Verwaltung vor, künftig die Zwischenzähler ins Eigentum der Gemeinde zu übernehmen und nach Variante b) zu verfahren. § 41 Abs. 2 ist entsprechend zu ändern.

Bei dieser Regelung ist der Zwischenzähler Teil der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten sind vom Verursacher in voller Höhe zu übernehmen; entweder einmalige Kostenerstattung nach Erbringung der Leistung durch die Gemeinde oder Festsetzung einer Grundgebühr analog der Wasserversorgung. Bei der Ermittlung der Zählergebühr ist anzumerken, dass bei der Abwasserbeseitigung keine anteiligen Kosten der Bescheiderstellung und keine Mehrwertsteuer anzurechnen sind.

Die Verwaltung schlägt vor, für Zwischenzähler zur Bemessung der Wassermenge für Absetzungsanträge bei den Abwassergebühren künftig eine monatliche Grundgebühr i.H.v. 0,90 €/netto zu erheben. Auf die beiliegende Berechnung wird verwiesen.

~~Diese Regelungen entfallen künftig.~~  
Neu eingefügt.

#### **Antrag zur Beschlussfassung:**

Die Abwassersatzung wird wie folgt geändert:

## *Satzung*

*über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS  
der Stadt Güglingen*

*vom*

**- 2. Änderung -**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Güglingen am folgende 2. Änderung der Satzung beschlossen:

### **§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
  - a. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
  - b. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;
 das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
  
- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
  - a. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
  - b. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;
 das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
  
- (3) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) und der Firsthöhe (FH) über Normalnull (ü.N.N.) fest, so ergibt sich die Gebäudehöhe aus der Differenz zwischen der EFH und der FH. Die Berechnung erfolgt entsprechend Absatz 1.

- (4) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) und der Traufhöhe (TH) oder des höchsten Gebäudepunktes (HGP) über Normalnull (ü.N.N.) fest, so ergibt sich die Gebäudehöhe aus der Differenz zwischen der EFH und der TH bzw. zwischen der EFH und dem HGP. Die Berechnung erfolgt entsprechend Absatz 2.
- (5) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (6) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2, 4 und 5 in eine Geschosszahl umzurechnen.

### **§ 34 Entstehung der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
  1. In den Fällen des § 23 Abs. 1 und 2, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
  2. In den Fällen des § 23 Abs. 2 3 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
  3. In den Fällen des § 32 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
  4. In den Fällen des § 32 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
  5. In den Fällen des § 32 Nr. 4
    - a) mit dem In-Kraft-Treten eines Bebauungsplans bzw. dem In-Kraft-Treten einer Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB;
    - b) mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;
    - c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;
    - d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.
  6. In den Fällen des § 32 Nr. 5, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

### **§ 41 Absetzungen**

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der

Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.

~~(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von der Gemeinde verplombt worden ist. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten.~~

~~Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Stadt Güglingen innerhalb von zwei Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.~~

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermenge soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht.

a) Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Güglingen finden entsprechend Anwendung.

b) Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gemäß § 41 Abs. 2 a) vorhanden, die im Eigentum des Grundstückseigentümers stehen, sind diese bei der Gemeinde unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb eines Monats anzuzeigen. Zwischenzähler, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, werden von der Gemeinde auf Antrag des Gebührenschuldners in ihr Eigentum entschädigungslos übernommen.

§ 41 Abs. 2a) gilt entsprechend.

(3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gem. Abs. 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup>/Jahr ausgenommen.

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

a. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen

15 m<sup>3</sup>/Jahr,

b. je Vieheinheit bei Geflügel

5m<sup>3</sup>/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m<sup>3</sup>/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m<sup>3</sup>/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen.

### **§ 42 Höhe der Abwassergebühr**

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Frischwasser **Abwasser**
- im Zeitraum 01.01.2010 – 31.12.2012 2,33 €
  - Im Zeitraum 01.01.2013 – 31.12.2014 2,61 €
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§40a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche
- im Zeitraum 01.01.2010 – 31.12.2012 0,24 €
  - Im Zeitraum 01.01.2013 – 31.12.2014 0,28 €
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 2,61 €
- (4) Die Gebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 2,61 €  
für Nass-Schlamm pro m<sup>3</sup> 25,00 €
- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

### **§ 42 a Zählergebühr**

- (1) Steht der Zwischenzähler im Eigentum der Stadt Güglingen, beträgt die Zählergebühr gemäß § 37 Abs. 2 pro Monat ~~1,25 €~~ **0,90 €**
- (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

### **§ 43 Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 und § 42 a Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr gemäß § 42 a wird für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist, erhoben.

- (2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.
- (5) Die Gebührenschuld gem. § 38 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

### **§ 50 In-Kraft-Treten**

Die 2. Änderung der Abwassersatzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.

Güglingen, den

gez.

Dieterich  
Bürgermeister

Den 18.03.2014wo

<b>ABSTIMMUNGSERGEBNIS</b>		
	Anzahl	
<b>Ja-Stimmen</b>		
<b>Nein-Stimmen</b>		
<b>Enthaltungen</b>		

## Zählergebühren

Zwischenzähler Abwasserbeseitigung

### Anschaffungskosten für den Zähler

1.	Nenngröße <b>QN 2,5 - Qn 5/6</b>	24,60 €
2.	Verpackungs- und Versandkosten	0,00 €
3.	Prüfgebühr	6,40 €
4.	Einbau Meßstrecke und Zähler (nur von der Gemeinde zu übernehmende Kosten) 1/2 Std. Monteur Fa. Wassertechnik Kenngott	22,50 €
5.	Verwaltungsaufwand	
	Bearbeitung Antrag, Aufnahme ins System usw. 1/2 Stunde	17,76 €
	Zwischensumme	71,26 €
6.	Kapitalverzinsung 4% der Kosten Position 1 bis 4 bei 24 jähriger Lebensdauer $71,26 \times 4/100 \times 24$	68,41 €
7.	Dreimalige Instandsetzung und Eichung im Verlauf von 24 Jahren	
	Austausczähler 8,90 €	
	Prüfgebühr 6,40 €	
	3x 15,3 €	45,90 €
8.	Kosten des Aus- und Wiedereinbaus der Zähler für Instandsetzung und Eichung je 1/2 Stunde	
	3x 22,50 €	67,50 €
9.	Verpackungs- und Versandkosten	
	3 x 0,00 €	0,00 €
9.	Kosten für Störung und Unvorhergesehenes Zählervorhaltung usw. ca.	6,93 €
10.	24 Jahre	260,00 €
11.	Jährliche Zählerkosten (Pos. 10/24)	10,83 €
12.	Jährliche Ablesekosten, EDV, Porto usw.	€
13.	Jährliche Grundgebühr	10,83 €
14.	monatliche Grundgebühr - netto	0,90 €
15.	monatliche Grundgebühr neu	0,90 €